OSTBAYERNSCHAU

DIE VERBRAUCHERAUSSTELLUNG

Straubing, 10. - 18. August 2024 **Info und Anmeldung »**

Schnäppchen-Freitag am 16.08.2024!

9 Tage · 650 Aussteller · bis zu 400.000 Besucher · 60.000 m² Ausstellungsfläche

ostbayernschau.de

SR.erleben

Ostbayernschau 2024

IHRE VORTEILE

„Warum heute noch auf Ausstellungen werben?“

Immer mehr Menschen schätzen die Ostbayernschau als **fühlbare Erlebnis-Alternative** zum Internetshopping. Auf der Verbraucherausstellung können die Produkte und Dienstleistungen direkt vor Ort ausprobiert und eine kompetente und persönliche Beratung in Anspruch genommen werden.

Sie als Aussteller können **Kontakte** knüpfen, Neukunden gewinnen und Ihre Stammkunden pflegen. Außerdem lassen sich unmittelbar vor Ort **Umsätze** generieren und Verkäufe tätigen – aber auch profitable Nachgeschäfte sichern.
Steigern Sie Ihre **Bekanntheit,** stellen Sie **Neuheiten** vor und testen Sie damit gezielt neue **Marktchancen** – sie erhalten ein direktes Feedback!

„Warum nach Straubing kommen?“

- Die Ostbayernschau ist **eine der besucherstärksten Verbraucherausstellungen Deutschlands** mit einem Einzugsgebiet von Nürnberg bis Oberösterreich, von München bis weit hinein in den Böhmerwald.
- Ihre **Zielgruppe** vor Ort ist ein interessiertes und kaufkräftiges Publikum!
- Die Verbindung mit Bayerns zweitgrößtem Volksfest, dem parallel stattfindenden **Gäubodenvolksfest mit jährlich bis zu 1,4 Millionen Gästen,** sichert der Ostbayernschau — **bei freiem Eintritt** — während der gesamten Ausstellung eine durchgängig hohe Besucherfrequenz mit **bis zu 400.000 Ausstellungsbesuchern.**
- Durch die **Angebotsvielfalt mit 650 Ausstellern,** davon 10 Prozent aus dem Ausland, ist die Messe seit Jahrzehnten ein Besuchermagnet.
- **Breites Ausstellungsangebot,** gegliedert in **24 Themen- bzw. Warengruppen.** Von Bauen und Wohnen, Nahrung und Genuss bis hin zu Energie und Nachhaltigkeit.
- **60.000 m² Ausstellungsfläche,** bedarfs- und produktgerecht belegbar durch die Aufteilung in 16 Hallen mit über 17.000 m² und ca. 20.000 m² Freifläche.
- Durch ein **abwechslungsreiches Rahmenprogramm** und umfassenden Besucherservice ist die Ostbayernschau ein **Erlebnispark mit höchster Attraktivität.**
- **Exzellente Verkehrsanbindung** via BAB 3 Nürnberg-Wien sowie die Bundesstraßen 20 und 8.
- **Mehr als 5.000 Parkplätze** direkt am Ausstellungsgelände.

fama

Unsere Gesellschaft ist nun Mitglied im FAMA – Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.

Über die

OSTBAYERNSCHAU

16 Festbauten und Zelthallen

9 Tage

täglich von 9 bis 18 Uhr geöffnet

60.000 m² Ausstellungsgelände

Eintritt frei!

riesige Auswahl an Produkten und Dienstleistungen

rund 650 Aussteller

drei Viertel unserer Aussteller wollen im nächsten Jahr wieder teilnehmen!

über die Hälfte der Aussteller halten uns schon länger als 10 Jahre die Treue!

etwa ein Drittel sind Neuaussteller oder erst seit wenigen Jahren dabei!

„Start-Up-Bonus“

Rabatt von 15 % auf den Platzmietenpreis. Gültig bei Unternehmensneugründungen bis max. 18 Monate vor Messebeginn.

Schnäppchen-Freitag am 16.08.2024

Nach dem großen Erfolg des neuen Aktionstags im Vorjahr, folgt eine Fortsetzung. Es soll wieder zahlreiche individuelle Sonderangebote der Aussteller auf freiwilliger Basis geben. Alle Informationen folgen!

Das Team der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH freut sich auf Sie:

Wir sind eine städtische Tochtergesellschaft mit **jahrzehntelanger Erfahrung** im Ausstellungswesen und damit Garant für optimale Abläufe.

Ihre Ansprechpartner der Ausstellungsleitung:

Stefan Heitzer	Tel. 09421 944 90 505	stefan.heitzer@ausstellungs-gmbh.de
David Görgner	Tel. 09421 944 90 509	david.goergner@ausstellungs-gmbh.de
Tanja Böhm	Tel. 09421 944 90 506	tanja.boehm@ausstellungs-gmbh.de

Impressum und Veranstalter:

Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH
Am Hagen 75 · 94315 Straubing
Tel. 09421 944 90 555 · Fax 09421 944 90 560
info@ausstellungs-gmbh.de · www.ausstellungs-gmbh.de

Bilder: Fotowerbung Bernhard, Straubing
Layout, Satz & Lithographie: teamElgato | Werbeagentur, Straubing
Druck: mk Druck e.K., Straubing

Dieses Erzeugnis besteht aus 100 % recyceltem Papier und wurde mit mineralölfreien Farben (Bogenoffset-Skala auf Basis nachwachsender Rohstoffe) gedruckt.

ostbayernschau

Ostbayernschau mit Gäubodenvolksfest

ÜBERSICHTSPLAN

www.ostbayernschau.de

Anmeldung zur

OSTBAYERNSCHAU VOM 10.–18.08.2024

Anmeldung auch online möglich unter www.ausstellungs-gmbh.de

Scannen und direkt zur Online-Anmeldung!

Veranstalter: Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH · Am Hagen 75 · 94315 Straubing
Telefon 09421 944 90 555 · Fax 09421 944 90 560 · info@ausstellungs-gmbh.de · www.ausstellungs-gmbh.de

Aufplanungsbeginn: 01.02.2024

Rechnungsanschrift:

Firma

Straße

PLZ/Ort

Land

Nachträgliche Änderungswünsche können leider nicht berücksichtigt werden!

Gesetzlicher Vertreter (Geschäftsführer, Vorstand etc.)

USt.-IdNr. (nur für EU-Länder unbedingt erforderlich bei Rechnungsstellung)

Nr. und Ort der Handelsregistrierung

Ansprechpartner

Telefon (Direktwahl)

Eingangsstempel:
(Messeleitung)

Achtung! Wird von der Messeleitung ausgefüllt!

Standnr. Vorjahr

Standnr. 2024

Stand-Art

Fläche m x m = m²

Freigelände: Straßenfront

Mobil

E-Mail (Ansprechpartner)

☒ **Die Buchung des Medienpakets* ist für alle Aussteller verpflichtend** (€ 139,– zzgl. MwSt.)

(*Medienpaket enthält: Eintrag in den Ausstellungskatalog, Eintrag in der Online-Ausstellerdatenbank, Ausstellerausweise entsprechend der Standgröße, Standbeschilderung, kostenfreie Übersendung von Werbeaufklebern und Plakaten, sowie digitalen Werbemitteln)

Folgende Angaben sind erforderlich:

Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Website

Im Warengruppenverzeichnis soll meine Firma unter folgender Warengruppennummer aufgenommen werden: (☒) **bitte nur 1x ankreuzen**

- ☐ **10** Bauen, Baubedarf, Baustoffe
- ☐ **11** Türen, Fenster, Pergolas, Treppen, Bodenbeläge, Wintergarten, Zäune und Balkone
- ☐ **12** Dachziegel und -zubehör
- ☐ **13** Garagen und -zubehör
- ☐ **14** Heizung, Kamine
- ☐ **15** Sanitäreinrichtung, Schwimmbäder, Pools
- ☐ **16** Einrichten und Wohnen
- ☐ **17** Bürobedarf, Zeichengeräte und Büroeinrichtung
- ☐ **20** Haushaltsartikel, Elektrogeräte
- ☐ **21** EDV-Technik, Computerzubehör, Telekommunikation und Handyzubehör
- ☐ **22** Pfannen und Töpfe
- ☐ **30** Werkzeuge und Maschinen
- ☐ **40** Kunstgewerbe, Kunsthandwerk, Schmuck, Bastelbedarf, Geschenkartikel
- ☐ **50** Bekleidung und Mode
- ☐ **60** Körperpflege, Kosmetik und Gesundheit
- ☐ **70** Nahrungs- und Genussmittel (siehe Ausstellungsbedingungen Nr. 4.1)
- ☐ **80** Freizeit, Sport, Touristik, Spiel, Hobby und Bücher
- ☐ **90** Fahrzeuge und -zubehör
- ☐ **100** Land- und Forstwirtschaft
- ☐ **110** Gartenbedarf
- ☐ **120** Musikinstrumente, Unterhaltungstechnik
- ☐ **130** Dienstleistungsbetriebe, Versicherungen, Immobilien, Finanzierungsberatung
- ☐ **140** Sonderschauen
- ☐ **150** Nachhaltigkeit und Energie

Ausstellungsgut – Folgende Ausstellungsgegenstände werden während der gesamten Ausstellungsdauer angeboten:

Bitte einzeln aufführen. Sammelbegriffe müssen erläutert sein. **Die nachträgliche Hinzunahme von Waren ist nicht erlaubt.**
Neuheiten/Besonderheiten bitte unterstreichen! Für die Übersendung von Presse- und Bildmaterial wären wir Ihnen sehr dankbar.
Firmenlogo: Bitte senden Sie uns Ihr Firmenlogo, zur Einbindung in das digitale Ausstellerverzeichnis, als Bilddatei (max. 2 MB) per E-Mail.

ostbayernschau

Anmeldung zur

OSTBAYERNSCHAU VOM 10.–18.08.2024

Gewünschter Stand:

	Reihenstand	Eckstand	Kopfstand	Blockstand
Platzmiete je qm/Euro zzgl. MwSt.				
☐ **Zelthalle** (1-2 / 10-13 / 17)	☐ **€ 123,00**	☐ **€ 141,00**	☐ **€ 148,00**	☐ **€ 148,00**
☐ **Ausstellungshalle** (4-9)	☐ **€ 136,00**	☐ **€ 156,00**	☐ **€ 165,00**	☐ **€ 165,00**
☐ **Messehalle** (14-15)	☐ **€ 136,00**	☐ **€ 156,00**	☐ **€ 165,00**	☐ **€ 165,00**
☐ **Stadthalle EG** (16)	☐ **€ 136,00**	☐ **€ 156,00**	☐ **€ 165,00**	☐ **€ 165,00**

☐ **Stadthalle OG** (Sonderschau)

☐ **Werbefläche € 110,00** je lfdm. (Höhe Trennwände: 2,50 m)

☐ **Freigelände** ☐ **1-99 m²: € 65,00** ☐ **100-199 m²: € 49,00** ☐ **ab 200 m²: € 40,00**
Zuschlag pro lfdm. Straßenfront (nur für Freigelände) **€ 31,–**

☒ **Neu: Fachverbandsbeitrag** – Der AUMA-Aussteller-Beitrag beträgt pro Quadratmeter vermietete Standfläche € 0,60 netto/Halle und € 0,30 netto/Freigelände.

Gewünschte Größe:

	Idealmaß	Mindestmaß	Höchstmaß
Fläche in m²			
Front in m			
Tiefe in m			
Höhe in m			

Für Höhen über 2,5 m in den Hallen bzw. 3,5 m im Freigelände ist eine besondere Genehmigung erforderlich. Wir bitten um Rücksprache.

Sonstige Angaben:

Ausstellungsstandort wie Vorjahr ☐ ja ☐ nein

Ausstellungsgröße wie Vorjahr ☐ ja ☐ nein

☐ **Wir wünschen die Nachbarschaft zu folgenden Firmen:**

☐ **Wir möchten nicht in die direkte Nachbarschaft von:**

Mitaussteller:

☐ Folgende Firma ist als Mitaussteller Teil meines Standes:

☐ Ich bin als Mitaussteller Teil des Standes der folgenden Firma:

(Bitte eigenes Formular verwenden)

Für die Aufnahme wird ein weiteres Medienpaket berechnet. Die Kosten trägt der Hauptaussteller. (siehe Punkt 6. Ausstellungsbedingungen)

☐ **„Start-Up-Bonus“:**
Rabatt von 15 % auf den Platzmietenpreis!
Gültig bei Unternehmensneugründungen bis max. 18 Monate vor Messebeginn. Bitte Kopie der Gewerbeanmeldung einreichen.

Angaben Ausstellungsstand und Vorführart:

Anschlüsse werden benötigt für:
(dies ist noch keine Bestellung!)

Wasseranschluss	☐ ja	☐ nein
Pool-Befüllung	☐ ja	☐ nein
Abwasseranschluss	☐ ja	☐ nein

Sind Sie Propagandist?	☐ ja	☐ nein
Welche Geräte werden vorgeführt? (vorbehaltlich der Genehmigung)		
Entsteht hierbei eine größere Lautstärke?	☐ ja	☐ nein
Entsteht hierbei eine Staubentwicklung?	☐ ja	☐ nein
Haben Sie einen Fertigstand	☐ ja	☐ nein

Bodenbelastung mehr als 500 kg/m²	☐ ja	☐ nein
wenn ja, wieviele kg/m²		
Flüssiggas	☐ ja	☐ nein
Prüfbuch erforderlich	☐ ja	☐ nein

Die erforderlichen Bestellformulare für Strom, Wasser, Parkplätze, „Freie Durchfahrt“, Standbewachung und -reinigung, Messebau-Dienstleistungen, sowie weitere Werbemittel werden mit der Zulassungsbestätigung gesondert zugesendet bzw. stehen vor Veranstaltungsbeginn online zur Verfügung.

Sonstige Wünsche:

Unternehmereigenschaft (Bitte ankreuzen)

☐ Anmelder, die in Deutschland oder **in der Europäischen Union** ansässig sind: Bei dem Anmelder handelt es sich um ein Unternehmen, das eine wirtschaftliche Tätigkeit zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen selbstständig ausübt (Art. 9 MwSt-SystRL). Der Anmelder erklärt hiermit, die Leistungen der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH für sein Unternehmen zu beziehen.

☐ Anmelder, die in einem Land **außerhalb der Europäischen Union** ansässig sind: Bei dem Anmelder handelt es sich um ein Unternehmen, das eine wirtschaftliche Tätigkeit zur nachhaltigen Erzielung von Einnahmen selbstständig ausübt (Art. 9 MwSt-SystRL). Der Anmelder erklärt hiermit, die Leistungen der Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH für sein Unternehmen zu beziehen.

☐ Keine der nebenstehenden Erklärungen ist zutreffend. In diesem Fall wird die Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH ihre Leistungen selbst dann zuzüglich der gesetzlichen deutschen Umsatzsteuer berechnen, wenn der Anmelder im Ausland ansässig ist.

Ort, Datum

Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift – Mit der Unterschrift werden die Ausstellungsbedingungen in allen Teilen anerkannt. Die angefügten bzw. auf unserer Homepage einsehbaren Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ausstellungsbedingungen für die

OSTBAYERNSCHAU 2024

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleich zeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet (=Aussteller). Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Titel und Veranstalter:
OSTBAYERNSCHAU STRAUBING, Verkaufsausstellung für Landwirtschaft, Handel und Industrie, Haus und Heim. Veranstalter ist die Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH Am Hagen 75, 94315 Straubing, Tel. 09421 944 90 555, Fax 09421 944 90 560, info@ausstellungs-gmbh.de, www.ausstellungs-gmbh.de

2. Ort – Dauer – Öffnungszeiten:
Die Ausstellung findet vom **10. – 18. August 2024** in Verbindung mit dem Gäubodenvolksfest auf dem Hagen (Ausstellungsgelände) in Straubing statt. Sie ist täglich von **9.00 – 18.00 Uhr** geöffnet.

3. Anmeldung:
Die Bestellung des Standes erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars durch Einsendung an den Veranstalter. Der Vordruck ist vom Antragsteller in allen Punkten genau auszufüllen, alle Ausstellungsgegenstände sind einzeln aufzuführen. Die Folgen nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Anmeldungen trägt ausschließlich der Aussteller. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung des Online-Formulars ist diese auch ohne Unterschrift gültig. Die Anmeldung gilt als Vertragsantrag und stellt ein Angebot des Ausstellers dar. Der Anmelder ist bis längstens 6 Wochen vor Eröffnung der Ausstellung an seine Anmeldung gebunden. Für Anmeldungen, die später eingehen, bleibt der Anmelder 14 Tage gebunden. Aufplanungsbeginn ist der **01.02.2024**. Für alle Anmeldungen erfolgt eine Zulassung oder Ablehnung. In Einzelfällen behält sich die Ausstellungsleitung vor, weitere Auflagen vorzunehmen.
Anmeldung von Imbiss- und Ausschankbetrieben:
Für die Bewerbung der Imbiss- und Ausschankbetriebe muss neben dem vollständig ausgefüllten Anmeldeformular ein aktuelles Foto des Geschäftes und eine maßstäbliche Planskizze einschließlich der Sitzplatzkapazität aller Aufbauten eingereicht werden. Einschränkungen der Sitzplatzkapazitäten von Seiten der Ausstellungsleitung im Zulassungsverfahren sind möglich.

4. Zulassung:
Die Entscheidung über die Zulassung der Aussteller und des einzelnen Ausstellungsgutes trifft allein der Veranstalter. Es steht ihm frei, Anmeldungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Aus der rechtzeitigen Anmeldung, der Einladung oder früheren Teilnahme kann kein Anspruch auf Zulassung abgeleitet werden, ebenso wenig ein Konkurrenzausschluss oder die Überlassung einer bestimmten Fläche. Mit dem Zugang der Zulassungsbestätigung und Rechnung beim Aussteller kommt der Ausstellungsvertrag verbindlich zustande.

5. Standzuteilung:
Die Standzuteilung erfolgt im Sinne einer fachgerechten Einteilung des vorhandenen Raumes durch den Veranstalter. Das Eingangsdatum der Anmeldung ist nicht maßgebend. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Zusagen für bestimmte Stände werden vor der endgültigen Standzuteilung grundsätzlich nicht erteilt. Mündliche Zusagen sind für den Veranstalter nicht bindend und berechtigen weder zu Ersatzansprüchen noch zur Zurückziehung der Anmeldung. Die Standzuteilung wird schriftlich, im Regelfall gleichzeitig mit der Zulassung und der Bekanntgabe der Standnummer, mitgeteilt. Beanstandungen, insbesondere über Form und Größe des Standes, müssen innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich erfolgen. Nachträglich notwendig werdende Standänderungen werden unverzüglich mitgeteilt. Eine Verlegung des Standes darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen, wobei ein möglichst gleichwertiger Stand wieder zuzuteilen ist. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung ohne gegenseitige Entschädigung vom Vertrag zurückzutreten. Dies trifft nicht zu bei einer Verlegung in derselben Halle um einige Meter. Aus technischen Gründen kann eine geringfügige Beschränkung des Standes, in Breite bzw. Länge jedoch höchstens 10 cm, erforderlich sein, die nicht zur Minderung der Standmiete berechtigt. Soweit in einer zugeteilten Freigelände- oder Hallenfläche Elektro- oder Telefonanschlusskästen, Wasserschächte, Telefonmasten oder Bäume vorhanden sind, erfolgt ebenfalls keine Reduzierung der Platzmiete.

6. Untervermietung, Tausch, Verkauf für Dritte:
Die Weitervermietung oder teilweise Untervermietung des Standes ist nicht gestattet. Ebenso ist ein eigenmächtiges Tauschen der Plätze unzulässig. Bei Feststellung einer Weiter- oder Untervermietung an Dritte, sofern die Ausstellungsleitung nicht Räumung des Standes durch den Untervermieter verlangt, ist ein Zuschlag bis zu 50 % der Standmiete zu entrichten. Der Käufer muss aus dem Auftragsschein ersehen können, bei welchem Aussteller der Kaufvertrag abgeschlossen wurde. Daher haben die Auftragsbücher, sofern nicht eigene verwendet werden, neben der Firmierung der Lieferfirmen auch den Stempel des Standinhabers aufzuweisen.
Die Aufnahme eines **Mitausstellers** ist nur zulässig, wenn sie vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und von der Ausstellungsleitung schriftlich genehmigt wurde. Für die Aufnahme eines Mitausstellers fallen die obligatorischen Kosten für ein zusätzliches Medienpaket (siehe Punkt 21.) an. Jeder Mitaussteller muss ein eigenes unterzeichnetes Formular einreichen, mit dem entsprechenden Vermerk unter „Sonstige Angaben".

7. Platzmieten:

A) in den Hallen

Preise in €	Zelthallen	AH, MH und SH
a) Reihenstand je m²	€ 123,00 *)	€ 136,00 *)
b) Eckstand je m²	€ 141,00 *)	€ 156,00 *)
c) Kopf- und Blockstand je m²	€ 148,00 *)	€ 165,00 *)

(AH =Ausstellungshalle, MH=Messehalle, SH = Stadthalle)
Standtrennwände: Rück- und Seitenwände sind in der Platzmiete enthalten.

B) im Freigelände

a) Grundpreis für die Bodenfläche je m² bei einer Anmietung von		
von	1 – 99 m²	€ 65,00 *)
von	100 – 199 m²	€ 49,00 *)
von	ab 200 m²	€ 40,00 *)
b) Zuschlag pro lfdm. Straßenfront		€ 31,00 *)

Jeder angefangene Hallen- bzw. Freigelände-m² wird voll berechnet.

C) Werbefläche je lfdm. (Höhe der Trennwände 2,50m) ..... € 110,00 *)

D) Medienpaket ..... € 139,00 *)

E) Grundpreis für den mit der Anmeldung bestellten Wasseranschluss einschließlich Leitung bis zum Stand, bzw. Poolbefüllung ..... € 170,00 *)
Bei verspäteter Bestellung werden dem Aussteller alle zusätzlich anfallenden Installationsarbeiten berechnet.

F) WC-Pauschale je m² für Imbiss- und Ausschankbetriebe ..... € 15,00 *)

*) zuzüglich Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe.

G) Elektroanschlüsse siehe Nr. 16

H) Rabattaktion:
„Start-Up-Bonus": Aussteller erhalten einen Rabatt von 15% auf den Gesamtplatzmietennettopreis, wenn sie eine Unternehmensneugründung bis max. 18 Monate vor Messebeginn durch eine Kopie der Gewerbeanmeldung nachweisen können. Jeder Aussteller kann maximal einen Rabatt für eine Neugründung in Anspruch nehmen.

I) Der AUMA-Aussteller-Beitrag beträgt pro Quadratmeter vermietete Standfläche € 0,60 netto/Halle und € 0,30 netto/Freigelände. Der AUMA

Ausstellungs- und Messe-Ausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V., Berlin, vertritt als Verband der deutschen Messewirtschaft die Interessen von Ausstellern, Besuchern und Veranstaltern. Nähere Informationen zum Serviceangebot des AUMA unter www.auma.de.

8. Zahlungsbedingungen:
Die Standmiete ist bis 1. Juli 2024 in einer Summe zu zahlen. Die Platzmietenbegleichung hat durch Überweisung zu erfolgen. Schecks werden nicht angenommen. Rechnungen, die nach dem 1. Juli 2024 ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar. Von Fälligkeit an werden Verzugszinsen, die mit 8% über den Basiszinssatz (s. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch) festgesetzt sind, berechnet. Die fristgerechte Zahlung der Standmiete ist Voraussetzung für die Berechtigung zum Bezug des gemieteten Platzes. In Einzelfällen kann dem Aussteller auf Antrag eine Verlängerung des Zahlungsziels angeboten werden. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung und entsprechender Ankündigung über Stände, die nicht voll bezahlt sind, anderweitig verfügen, wobei die Zahlungsbedingungen wie beim Rücktritt (s. Ziff. 9) Platz greifen. Dem Veranstalter steht an dem eingebrachten Ausstellungsgut für alle nicht erfüllten Verpflichtungen das Vermieter- Pfandrecht zu. **Die Rechnungsanschrift muss bereits bei der Stand-Anmeldung korrekt angegeben werden. Nachträgliche Änderungswünsche können leider nicht berücksichtigt werden!**

9. Rücktritt:
Eine Rücktrittserklärung des Ausstellers ist nur wirksam, wenn diese schriftlich und per eingeschriebenen Brief erfolgt. Der Aussteller ist im Falle des Rücktritts bis sechs Wochen vor Ausstellungsbeginn verpflichtet, 50% der vereinbarten Standmiete zu bezahlen. Im Falle des Rücktritts nach diesem Termin hat der Aussteller die volle Standmiete zu entrichten. Wird der Stand von dem Aussteller nicht bezogen, ist die Standmiete in voller Höhe zu entrichten, auch dann, wenn der Veranstalter den Stand anderweitig vergibt. Dem Aussteller bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem Veranstalter kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Belegt der Aussteller einen ihm zugeteilten Stand nicht, hat er ihn in einen ausstellungsgemäßen Zustand zu versetzen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, den Stand auf Kosten des Ausstellers zu dekorieren. Der Aussteller kann einen Ersatzaussteller benennen, der seine Pflichten aus dem Vertrag übernimmt. Dieser kann ohne Angabe von Gründen vom Veranstalter abgelehnt werden.

10. Aufbau:
Die Ausstellungsstände stehen ab Montag vor der Eröffnung zum Bezug bereit. Der Veranstalter hat Verzögerungen bei der Bereitstellung der Ausstellungsstände, welche von Dritten verursacht werden, nicht zu vertreten; die Verantwortlichkeit bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt unberührt. Falls durch Sonderaufbauten eine längere Aufbauzeit notwendig wird, ist dies der Ausstellungsleitung rechtzeitig mitzuteilen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr, verschuldet oder unverschuldet, durch den Aussteller nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand anderweitig verfügen. Die Standmiete ist vom Mieter trotzdem voll zu bezahlen. Schadensersatzansprüche des Ausstellers sind in jedem Fall ausgeschlossen. **Der Aufbau muss am Tage vor der Eröffnung bis 20 Uhr beendet sein.**

11. Gestaltung, Ausstattung und Betrieb der Stände:

a) Der Mieter ist verpflichtet, den Stand auf eigene Kosten nur mit den zur Ausstellung angemeldeten Gegenständen formschön auszugestalten und ihn während der ganzen Ausstellung in diesem Zustand zu halten. Das verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Am Stand ist für die gesamte Ausstellungsdauer in einer für jedermann erkennbaren Weise der **Familien- und Vorname sowie die Anschrift des Standinhabers** anzubringen. Bitte verwenden Sie hierfür die vom Veranstalter ausgegebenen Stand-Beschilderungen.
Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbau beauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Standaufbauten, die in Hallen höher als 2,50 m und im Freigelände höher als 3,50 m sind, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters.
Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt oder die in Aufmachung und Gestaltung nicht zufriedenstellen, bzw. Ausstellungsstücke die nicht angemeldet oder nicht zugelassen waren oder die durch Aussehen, Geruch, Geräusch oder offensichtliche Mangelhaftigkeit als ungeeignet anzusehen sind, geändert oder entfernt werden. Alle in der Anmeldung aufgeführten Ausstellungsgegenstände müssen während der gesamten Dauer der Ausstellung angeboten bzw. verkauft werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht unmittelbar nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete nicht gegeben.

b) **Zusätzliche Bedingungen für Aussteller in den Hallen:** Der Mieter hat davon Kenntnis, dass in den Zelthallen ein Kassetten- bzw. Schwerlastboden, in den festen Hallen (Ausstellungshallen) ein Pflasterboden und in der Joseph-von-Fraunhofer-Halle/Stadthalle ein Gießharzboden verlegt ist und er für alle Schäden haftet, die an diesem z.B. durch Wasser, Farben, Fruchtsäften und dgl. entstehen. Es sind Vorrichtungen (z.B. Wannen und dgl.) anzubringen, die das Entstehen von Wasserschäden am Boden der Halle verhindern. Der Hallenboden darf nicht mit mehr als 500 kg je m² belastet werden. Außerdem ist es untersagt an allen Wänden und Türen Klebebänder anzubringen. Sollten Klebstoffschäden festgestellt werden, werden diese auf Kosten des verursachenden Ausstellers beseitigt. Wir weisen zudem darauf hin, dass in sämtlichen Zelthallen, wie in den Vorjahren, ein Frischluft-Belüftungssystem installiert wird. Eine Klimatisierung der Hallen 1-15 ist nicht vorgesehen. Aufgrund der teilweise im August vorherrschenden Temperaturen kann es daher zu Hitzeanstauungen in den Zelthallen kommen.

c) **Zusätzliche Bedingungen für Aussteller im Freigelände:** Auf dem gesamten Ausstellungsgelände dürfen **Aufgrabungen** aller Art, die Aufstellung von Masten und das Einschlagen von sämtlichen Erdungsstäben, Ankern, Heringen (ab 20 cm) usw. nicht eigenmächtig vorgenommen werden. Mit diesen Arbeiten darf nur nach vorheriger Genehmigung der Ausstellungsleitung sowie nach Einweisung durch die Stadtwerke Straubing über die genaue Lage der Versorgungsleitungen begonnen werden. Für alle Schäden und ihre Folgen bei Beschädigung von Rohrleitungen und Kabeln haftet der Aussteller voll.

Standsicherheit: Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen (Pavillons, Abdeckungen, Dekoration etc.) und Exponate, sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Die Standsicherheit muss für jeden Bauzustand (Aufbau, Änderung, Abbau) gewährleistet sein. Für die statische Sicherheit der Stände ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig. Standaufbauten im Freigelände sind für die entsprechenden Windlasten zu bemessen. Bei Vorhersage von höheren Windlasten ist eine zusätzliche Sicherung des Standes, gegebenenfalls auch ein kompletter Abbau erforderlich. Die Informationspflicht hierüber liegt beim Aussteller. Der Aussteller haftet für alle Schäden, sollte er seinen Verpflichtungen zur Standsicherheit nicht ausreichend nachkommen.

Fliegende Bauten: Fliegende Bauten sind gemäß Art. 72 Bayerische Bauordnung – BayBO bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt an wechselnden Orten aufgestellt und zerlegt zu werden. Für jeden genehmigungspflichtigen fliegenden Bau ist ein Prüfbuch anzulegen. Die darin festgelegten Bau- und Betriebsvorschriften sind einzuhalten. Genehmigungsbedürftige fliegende Bauten dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie von der Bauaufsichtsbehörde abgenommen worden sind (Gebrauchsabnahme).

d) Der Ausstellungsstand muss täglich von 9.00 – 18.00 Uhr mit sachkundigem Personal besetzt sein. Wenn das Geschäftsgebaren des Standpersonals wiederholt zu erheblichen Beanstandungen Anlass gegeben hat, die dem Ruf der Ausstellung schaden, kann die erteilte Zulassung ohne Anspruch auf Schadenersatz widerrufen werden.

e) **Schutz geistigen Eigentums/gewerbliche Schutzrechte:** Es ist verboten, auf der Ostbayernschau Waren auszustellen, durch deren Herstellung, Inverkehrbringen, Vertrieb, Besitz oder Bewerbung Gesetze zum Schutz geistigen Eigentums oder gewerbliche Schutzrechte verletzt werden. Wird dem Veranstalter eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung vorgelegt, durch die einem Aussteller die Herstellung, das Inverkehrbringen, der Vertrieb, der Besitz oder die Bewerbung aller oder einzelner der von ihm ausgestellten Waren untersagt wird, ist der Veranstalter berechtigt, den mit diesem Aussteller bestehenden Mietvertrag fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen und den Ausstellungsstand sofort zu schließen. Der Veranstalter hebt diese Maßnahmen auf, wenn ihm von dem betroffenen Aussteller nachgewiesen wird, dass die zu der Maßnahme führende vollstreckbare Entscheidung selbst oder nur hinsichtlich der Vollstreckbarkeit aufgehoben oder abgeändert worden ist. Schadenersatzansprüche eines Ausstellers gegen den Veranstalter wegen der vertragsgemäßen Kündigung oder Standschließung sind, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, ausgeschlossen. Gleiches gilt für Unterlassungsoder Schadensersatzansprüche, die von einem Aussteller gegenüber dem Veranstalter wegen einer behaupteten Verletzung geistigen Eigentums oder gewerblicher Schutzrechte durch einen anderen Aussteller erhoben werden, ohne dass eine vollstreckbare gerichtliche Entscheidung in derselben Angelegenheit vorgelegt wird.

f) Der Verkauf von Messern jeder Art oder ähnlichen spitzen und scharfkantigen Gegenständen wird nur gestattet, wenn diese vor der Übergabe an den Käufer fest und sicher verpackt werden.

g) Die Ostbayernschau ist eine „**Verkaufsausstellung für Landwirtschaft, Handel und Industrie, Haus und Heim“**. Allgemeine parteipolitische Stände und sonstige politische Vereinigungen erhalten generell keine Zulassung.

12. Abbau:

Mit dem Abbau der Stände darf frühestens nach Schluss der Ausstellung begonnen werden. Ein Wegschaffen von Ausstellungsgütern aus dem Ausstellungsgelände ist am Schlusstag nur in der Zeit von 18 - 22 Uhr gestattet. Der Fahrverkehr im Ausstellungsgelände darf am Schlusstag erst ab 18.15 Uhr erfolgen. Zuwiderhandelnde Aussteller müssen eine Vertragsstrafe bis zur halben Standmiete bezahlen. Das Ausstellungsgut darf nach Beendigung der Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Dies ist auch den am Stand anwesenden Vertretern bekanntzugeben. Wird trotz Nichterfüllung seiner Verpflichtung vom Aussteller oder seinem Beauftragten Ausstellungsgut entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes. Für Beschädigung der Halle, des Fußbodens, der Wände und des leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Der Ausstellungsstand ist im ursprünglichen Zustand spätestens am **20.08.2024**, 18 Uhr, zurückzugeben. Auf gebrauchtes Material, Fundamente, Ausgrabungen und Beschädigungen sind fachgerecht zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt. Am **21.08.2024** nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Ausstellungsgüter werden von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung bei einem Spediteur eingelagert.

13. Ausstellerausweise:

Jeder Aussteller erhält entsprechend der Größe seines Standes kostenlose Ausstellerausweise für das Standpersonal, die auch für den Zutritt während des Aufund Abbaus gelten. Das Betreten des gesamten Ausstellungsgeländes außerhalb der Öffnungszeiten ist nur mit Ausstellerausweis und nur von 8-9 Uhr bzw. 18- 19 Uhr gestattet. Sondervereinbarungen können nur von der Ausstellungsleitung genehmigt werden. Die Ausweise müssen in der Aufbauwoche bei der Messeleitung abgeholt werden. Ein Versand vorab ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich.

14. Werbung:

Das Ansprechen des Ausstellungsbesuchers, das Verteilen von Werbedrucksachen sowie das Anbringen und Aufstellen von Werbemitteln ist nur innerhalb des Standes erlaubt. Es darf nur Eigenwerbung betrieben werden. Eigene Lautsprecheranlagen, Musik- und Lichtbilderdarbietungen und Werbeballone bedürfen einer ausdrücklichen Genehmigung, die rechtzeitig zu beantragen ist. Die Vorführung von Maschinen, akustischen- und Lichtbildgeräten, auch zu Werbezwecken kann im Interesse eines geordneten Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

15. Reinigung und Abfallbeseitigung:

Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Leergut und sonstige Abfälle sind durch den Aussteller nach Maßgabe des Abfallwirtschaftsgesetzes in die durch den Veranstalter bereitgestellten und gekennzeichneten Müllcontainer bzw. ausgewiesenen Müllsammelstellen (Wertstoffhöfe) zu bringen. Gegen eine Gebühr kann die Standreinigung auch von einer professionellen, durch den Veranstalter beauftragten Reinigungsfirma durchgeführt werden. Die Reinigung des übrigen Ausstellungsgeländes und der Besucherwege liegt nicht in der Verantwortung des Ausstellers. Eine Reinigung erfolgt mehrmals täglich.

16. Strom-, Wasser-, Telefon- und Internet-Anschluss:

Die allgemeine Beleuchtung (nicht die der einzelnen Stände) wird vom Veranstalter erstellt. Soweit eigene Anschlüsse für Strom und Wasser gewünscht werden, sind diese extra zu bestellen. Die Bestellscheine für Service-Leistungen werden gesondert zugesandt. Sämtliche Installationen werden von den vom Veranstalter beauftragten Unternehmen ausgeführt. Diese erstellen auch die Rechnung unter Einhaltung der bekanntgegebenen Richtsätze. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für eine Unterbrechung oder Leistungsschwankung der Versorgungsanlagen. Sollten Sie einen kabelgebundenen **Internetzugang** oder **Telefonanschluss** benötigen, können diese ebenfalls im Vorfeld der Veranstaltung beantragt werden.

a) **Elektroinstallation:** Die Installationskosten sowie der Stromverbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als angemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Ausstellungsleitung entfernt werden. Alle von den Ausstellern eingesetzten Elektrogeräte müssen nach der gültigen Norm DGUV 3 geprüft sein. Die beauftragte Installationsfirma haftet lediglich bis zum Anschlusspunkt, nicht aber für Schäden durch fehlerhafte Geräte bzw. unsachgemäße Nutzung.

b) **Wasserinstallation:** Die Wasseranschlussgebühr beträgt pauschal 170,00 EUR (siehe Ausstellungsbedingungen Punkt 7e). Gewünschte Wasserbefüllungen von Whirl- bzw. Swimmingpools, müssen ebenfalls angemeldet werden, wobei auch hier die Gebühr erhoben wird.

Trinkwasser:

Das Ausstellungsgelände wird mit Trinkwasser versorgt. Grundlage für die Trinkwasserlieferung ist die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980“. Die Hauptversorgungsleitungen auf dem Gelände werden von den Stadtwerken bzw. der Veranstalterin errichtet und unterhalten. Eine Erweiterung oder Verstärkung dieser Leitung durch die Stadtwerke bzw. Veranstalterin kann von den Unternehmern nicht verlangt werden. Von der Veranstalterin werden zur Versorgung der Geschäfte Zapfstellen zur Verfügung gestellt. Alle Leitungen und Zapfeinrichtungen bleiben im Eigentum der Veranstalterin. Die Leitungsverlegung von der Zapfstelle bis zur Abnahmestelle liegt im Verantwortungsbereich des Ausstellers. Die Verlegung der privaten Leitungen muss gegen rückfließendes Wasser gemäß DIN 1717 und DIN 2001-2 erfolgen. Die Errichtung der weiteren Anlagen dürfen nur durch fachkundige Personen durchgeführt werden, z.B. ein eingetragenes Installationsunternehmen. Weitere Informationen hinsichtlich Materialauswahl, Installation und Betrieb erhalten Sie mit dem Bestellschein „Wasseranschluss“.

17. Haftung:

a) **Haftung des Veranstalters und Bewachung:** Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen außerhalb der Öffnungszeiten der Ausstellung übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für die Beschädigung oder Verluste. Dies gilt auch für den Auf- und Abbauzeitraum. Für die

Bewachung des Standes und seines Ausstellungsgutes während der Besuchszeit hat der Aussteller selbst zu sorgen. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden an Ausstellungsgütern, am Stand und der Einrichtung. Für Sach- und Personenschäden haftet der Veranstalter nur insoweit, als er gesetzlich dafür haftbar gemacht werden kann. Gegen eine Gebühr kann eine professionelle Standbewachung von einer durch den Veranstalter beauftragten Bewachungsfirma organisiert werden.

b) **Haftung des Ausstellers:** Der Aussteller haftet dem Veranstalter über die gesetzliche Haftung hinaus für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung behördlicher Verfügungen/Vorschriften sowie Anordnungen des Veranstalters entstehen. Der Aussteller haftet dem Veranstalter auch für Schäden, die durch seine Standaufbauten oder seine Ausstellungsgüter verursacht werden. Die Haftung des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter erstreckt sich auch auf solche Schäden im Sinne dieser Vorschrift, die durch Angestellte, Beauftragte oder Besucher des Ausstellers verursacht werden.

18. Versicherung:
Der Abschluss einer Ausstellungsversicherung unter Einschluss des An- und Abtransportes des Ausstellungsgutes sowie einer Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden auf eigene Kosten wird den Ausstellern dringend empfohlen.

19. Fahrverbot und Parkplätze:
Während der Ausstellungsdauer besteht auf den Besucherwegen innerhalb des Festplatzes und des Ausstellungsgeländes Park- und Fahrverbot. Für die Fahrzeuge der Aussteller steht eine beschränkte Anzahl von gesonderten Parkflächen zur Verfügung, die nur mit Parkschein angefahren werden können. Der Parkschein ist gebührenpflichtig. Die Parkflächen sind betreut. **Für jedes Fahrzeug, das während der Ostbayernschau das Ausstellungsgelände befährt, ist ein „Freie Durchfahrt"-Schein oder ein Parkschein notwendig.** Diese Scheine sind im Vorfeld der Veranstaltung online zu beantragen. Wir bitten Sie diese Information auch an Ihre Lieferanten/Dienstleister weiterzugeben. Die Einfahrt für Anlieferer während der Ausstellungsdauer ohne Parkschein oder „Freie-Durchfahrt"-Schein ist nicht möglich! Aussteller mit gültigem Parkschein benötigen keinen zusätzlichen „Freie-Durchfahrt"-Schein. Die **Anlieferung direkt an den Ausstellungsstand** ist täglich von 8-9 Uhr bzw. 18-19 Uhr möglich. Für das Beliefern des Standes (oder Ware auffüllen) sind während der Öffnungszeit (9-18 Uhr) ausschließlich die gekennzeichneten **Anlieferungsparkplätze** zu benutzen.

20. Ordnungsmaßnahmen und Sicherheitsvorschriften:
Die Ausstellungsleitung übt im Ausstellungsgelände das Hausrecht aus. Den Anordnungen des zuständigen Personals und der Kontrollorgane sowie den Sachverständigen des TÜV ist unverzüglich Folge zu leisten. Die allgemeinen und örtlichen Vorschriften betr. des Feuerschutzes, der Unfallverhütung und des Gewerbewesens sind einzuhalten.
Insbesondere ist zu beachten:

a) Waren sind durch Preisschilder oder Beschriftung der Ware auszuzeichnen. Maßgeblich ist der Preis, der einschließlich der MwSt. zu zahlen ist (Endpreis).

b) Für Feuerungsanlagen, Wärmegeräte usw. sind nicht nur die Vorschriften der Verordnung über die Verhütung von Bränden einzuhalten, sondern ist auch eine gesonderte Genehmigung bei der Stadt Straubing zu beantragen. Die Zulassung zur Ostbayernschau schließt diese Genehmigung nicht mit ein. In den Hallen ist das Rauchen sowie die Verwendung von offenem Licht verboten. Feuerlöschgeräte sowie Notausgänge dürfen nicht zugebaut oder zugestellt werden. Brennbares Verpackungsmaterial ist aus den Hallen zu entfernen.

c) Alle Maschinen und Geräte müssen in Bau und Ausstattung den Unfallverhütungsvorschriften bzw. dem Gesetz über technische Arbeitsmittel v. 23.10.1992 (BGBl S.1793) entsprechen.

d) Die elektrischen Anlagen und Geräte müssen den Vorschriften des VDE genügen.

e) Gastronomische Betriebe müssen zusätzlich eine Genehmigung beim Amt für öffentliche Ordnung einholen. Eine Getränkeschankanlage darf nur in Betrieb genommen werden, wenn die Absicht der Inbetriebnahme dem Amt für öffentliche Ordnung spätestens drei Tage vorher schriftlich angezeigt worden ist.

f) Bei Abgabe von **Einweg- und Mehrwegbehältnissen** im Straßenverkauf die nicht aus Glas bestehen, ist ein **Pfand bis zur Höhe von 0,25 EUR** (Maximalpfand) zu erheben und bei der Rückgabe in voller Höhe zurückzuerstatten. Beim Verkauf von Getränken in **Glasbehältnissen** (Krüge, Gläser und Flaschen) ist ein Mindestpfand von 1,00 EUR zu erheben, welches bei Rückgabe in voller Höhe zurückzuerstatten ist.

g) Eine kostenfreie (oder stark vergünstigte) Abgabe von alkoholischen Getränken zu Promo- oder Werbezwecken ist nicht gestattet.

h) Aussteller, die gefährliche Stoffe anbieten bzw. zubereiten (z.B. Autopflege und Reinigungsmittel) sind verpflichtet, ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt bei Verlangen vorzuzeigen.

21. Medienpaket:
Der Veranstalter gibt einen Fest- und Ausstellungskatalog in Printversion heraus, der ein alphabetisches Aussteller Firmenverzeichnis enthält. Zusätzlich wird ein Warengruppenverzeichnis erstellt. Jede ausstellende Firma wird auch in einer dieser Warengruppen aufgeführt. Der **verpflichtende Kostenbeitrag** für die Aufnahme beträgt 139,00 EUR (+MwSt.) aufgenommen. Die beiden Verzeichnisse werden auch über elektronische Kanäle bereitgestellt.
Wir weisen darauf hin, dass alle von Ihnen bereitgestellten Angaben für den Katalogeintrag bzw. die Online-Ausstellerdatenbank (siehe Anmeldeformular Seite 1 „Medienpaket") uneingeschränkt veröffentlicht werden. Diese Daten werden von uns zudem, auf Anfrage, an die örtlichen Medien übermittelt bzw. an weitere Dritte weitergegeben.
Die Ausstellungsleitung übernimmt keine Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen. Plakate und Werbeaufkleber können mit dem entsprechenden Formular im Serviceleistungen-Heft bestellt werden. Zudem beinhaltet das Medienpaket die Ausgabe von Ausstellerausweisen (entsprechend der Standgröße, siehe Punkt 13.), sowie eine laminierte Standbeschilderung.

22. Messebau-Services:
Die Aussteller haben die Möglichkeit Mietmöbel, Teppiche und weitere Standausstattung über unseren Messebau-Service zu beziehen. Ebenfalls kann über unseren Dienstleister die Bereitstellung von fertigen Systemständen gebucht werden. Die Terminreservierung eines Gabelstaplers (inklusive Fahrer) ist ebenfalls möglich. Zu allen angebotenen Services zu erhalten Sie im Vorfeld der Veranstaltung eine gesonderte Nachricht.

23. Speditionen und Lieferungen:
Die Ausstellungsleitung nimmt auf keinen Fall Sendungen für Aussteller entgegen. Ein Speditionsauftrag kann ausschließlich direkt an den jeweiligen Stand ausgeliefert werden. Anzugebende Lieferanschrift: **Ostbayernschau, Halle XY bzw. Freigelände, Standnummer XY, Am Hagen 75, 94315 Straubing, Germany**

24. Aufenthalt im Gelände:

a) Ein **Aufenthalt im Ausstellungsgelände von 19.00 bis 8.00 Uhr ist nicht gestattet** (siehe Ausstellungsbedingungen Punkt 13). Ebenso ist die Übernachtung im Gelände verboten. Im Übrigen wird empfohlen, für das Ausstellungspersonal möglichst frühzeitig Gästebetten in Straubing und Umgebung vorauszubestellen.

b) Aufgrund des geltenden **Hundemitführverbots** für Besucher werden spezielle Hundeleinenüberzieher (erhältlich bei der Ausstellungsleitung) ausgegeben, damit „Aussteller-Hunde" als berechtigt auf dem Ausstellungsgelände zu erkennen sind. Die Hunde sind so zu halten, dass eine Gefährdung für Besucher und Bedienstete ausgeschlossen ist. Das Freilassen von Hunden ist nicht gestattet, zudem sind sie stets an der Leine zu halten.

25. Fotografieren und Filmen:
Das gewerbsmäßige Fotografieren und Filmen innerhalb des Ausstellungsgeländes ist nur den von der Ausstellungsleitung zugelassenen Unternehmen und Personen gestattet.

Ausstellungsbedingungen für die

OSTBAYERNSCHAU 2024

26. Abmachungen und Ansprüche:
Von den Ausstellungsbedingungen abweichende Abmachungen bedürfen ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ansprüche des Ausstellers sind spätestens vier Wochen nach Ausstellungsschluss beim Veranstalter mit eingeschriebenem Brief geltend zu machen. Zur Erfüllung später erhobener Ansprüche ist der Veranstalter nicht verpflichtet. Die Ungültigkeit von Teilen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht.

27. Änderungen, höhere Gewalt:
Bei unvorhersehbaren Ereignissen, die eine planmäßige Abhaltung der Ausstellung unmöglich machen und nicht vom Veranstalter zu vertreten sind, hat der Veranstalter das Recht die Ausstellung abzusagen bzw. die Ausstellungsdauer oder die Öffnungszeit ohne Anerkennung von Schadenersatzansprüchen für beide Teile zu ändern. In all diesen Fällen wird dies so frühzeitig wie möglich durch den Veranstalter bekanntgegeben. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

28. Erfüllungsort und Gerichtsstand:
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters (Straubing).

29. Anerkennung der Bedingungen:
Die Ausstellungsbedingungen werden in allen Teilen durch die Unterzeichnung der Anmeldung anerkannt. Jeder Aussteller hat für die Einhaltung dieser Bestimmungen durch seine Beauftragten und die bei ihm Beschäftigten Sorge zu tragen und ist hierfür voll verantwortlich. Die Geltung entgegenstehender oder ergänzender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Ausstellers ist, auch wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird, ausgeschlossen. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Ausstellungbedingungen den fristlosen Ausschluss von der Ausstellung auszusprechen und sofort zu vollziehen. Die Standmiete wird nicht vergütet, Schadenersatzansprüche des Ausstellers sind ausgeschlossen.

30. Datenschutz:
Mit der Unterzeichnung der Anmeldung bestätigt der Anmelder, die angefügten bzw. auf unserer Homepage einsehbaren Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen.

Datenschutzhinweise für die

OSTBAYERNSCHAU 2024

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH, Am Hagen 75, 94315 Straubing (E-Mail: info@ausstellungs- gmbh.de, Tel.: 09421 944 90 555). Unseren zuständigen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie postalisch unter der Anschrift: Datenschutzbeauftragte/-er der Stadt Straubing, Theresienplatz 2, 94315 Straubing (E-Mail: datenschutz@straubing.de, Tel.: 09421 94460182).
Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen des Bewerbungsverfahrens zur Ostbayernschau 2024 und bei Zulassung der damit verbundenen Abwicklung des entsprechenden Vertrages. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
Ihre Daten können im Rahmen des Bewerbungsverfahrens und der Zulassung zur Ostbayernschau 2024 in Einzelfällen an das Ordnungsamt der Stadt Straubing, Theresienplatz 2, Straubing übermittelt werden. Weiterhin werden Ihre Daten mit unseren, für die Abwicklung der Ostbayernschau notwendigen Vertragspartnern geteilt (z.B. bzgl. der Bereitstellung von Strom und/oder Wasser). Da diese Aufträge jedoch erst in 2024 vergeben werden, können diese hier nicht genannt werden. Sie haben jedoch ab Mai 2024 die Möglichkeit, unter der Rufnummer 09421 944 90 555 oder per E-Mail (ostbayernschau@ausstellungs-gmbh.de) die künftigen Vertragspartner zu erfragen. An weitere Dritte, auch im Ausland, werden die Daten nicht herausgegeben. Ihre Daten werden solange gespeichert, wie es zur Abwicklung des Auswahlverfahrens und zur Erfüllung gesetzlicher Nachweis- und Aufbewahrungspflichten notwendig ist.

Des Weiteren stehen Ihnen aufgrund der Datenschutz-Grundverordnung folgende Rechte zu: Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.
Pflicht zur Bereitstellung der Daten: Die Zurverfügungstellung Ihrer Daten ist zur Bearbeitung der Geschäftsbeziehung und für die Vertragsgestaltung im Rahmen der Zulassung zur Ostbayernschau 2024 erforderlich. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihre Anmeldung nicht bearbeitet bzw. eine Vertragsabwicklung nicht abgeschlossen werden.

Wichtiger Hinweis – WARNUNG VOR EXPO-GUIDE und INTERNATIONAL FAIRS DIRECTORY

Liebe Aussteller,

die Straubinger Ausstellungs- und Veranstaltungs GmbH möchte Sie vor den Organisationen **Expo Guide**, Sitz in Mexico, und **International Fairs Directory**, Sitz in Uruguay, warnen. Beide Organisationen zielen auf Unternehmen ab, die sie in öffentlichen Messedatenbanken als Aussteller ausfindig machen. Ihre gegenwärtigen Aktivitäten betreffen Unternehmen in Europa, Amerika und Asien.

Expo Guide bzw. International Fairs Directory bieten im Namen der Straubinger Ostbayernschau die Listung in einer Online-Datenbank an. Sie nutzen ein Formular, das dem Formular für den Katalogeintrag vieler Messeveranstalter ähnelt und fordern die Aussteller auf, dieses für einen Eintrag in einem Online-Verzeichnis zu vervollständigen. Aussteller, die dieses Formular unterschreiben und zurücksenden sind automatisch für drei Jahre vertraglich gebunden. **Dies kostet die Aussteller einen beträchtlichen Geldbetrag pro Jahr, ohne dass sie dafür in absehbarer Zeit Leistungen erwarten können!**

Sollten Sie das Formular bereits irrtümlich unterzeichnet haben, empfehlen wir Ihnen den Vertrag schnellstmöglich zu widerrufen oder mit einer Anfechtungserklärung wegen Irrtums zu reagieren. **Wir weisen Sie darauf hin, dass der Veranstalter der Straubinger Ostbayernschau in keiner Weise mit Expo Guide, International Fairs Directory oder anderen Dienstleistern dieser Art zusammenarbeiten.** Wir haben dieser Organisation nicht erlaubt, unseren Namen oder unsere Markenzeichen auf ihren Mailings zu verwenden.

SEIEN SIE 2024 WIEDER MIT DABEI!

Nutzen Sie Synergien! Teilen Sie unsere Beiträge, verlinken Sie uns in Ihren Postings und nutzen hierfür unser Corporate-Design. Logos, Plakate und Banner stellen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Unsere

MARKETINGAKTIVITÄTEN

Durch das direkt benachbarte Gäubodenvolksfest mit jährlich bis zu 1,4 Mio. Besuchern und sieben Festzelten mit über 27.500 Sitzplätzen ist zeitgleich auch die Ostbayernschau in aller Munde:

- Mit **Anzeigen** in Magazinen und Tageszeitungen erreichen wir über drei Millionen Leser in Bayern und Österreich.
- Mit unserer **Pressearbeit** erreichen wir über 3.000 Redaktionen im deutschsprachigen Raum. Jährlich werden über 3.500 Berichte zu Gäubodenvolksfest und Ostbayernschau von Journalisten konkret von einer Onlineplattform abgefragt.
- Eine umfangreiche **Fernseh- und Radiowerbung** mit redaktionellen Beiträgen in ganz Bayern begleitet unsere Doppelveranstaltung jedes Jahr.
- Das **Digitale Marketing** wurde in den letzten Jahren gezielt verstärkt. Mit unseren Social-Media-Kampagnen erreichen wir jedes Jahr mehrere Millionen Nutzer. Unser Internetauftritt (www.ausstellungs-gmbh.de bzw. www.ostbayernschau.de) sammelt alle relevanten Informationen für unsere Aussteller und Besucher. Zudem dient er als Visitenkarte unserer beiden Großveranstaltungen.

Unsere Social-Media-Kanäle:
www.facebook.com/ostbayernschau
www.facebook.com/gaeubodenvolksfest
www.instagram.com/gaeubodenvolksfest

ostbayernschau.de

SR.erleben